**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 3 (1800-1801)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

gieben haben follen, bis fie irgend eine Pfrund . oder Schullehrerftelle annehmen oder ju einem andern Umte befordert merden.

20. Die vollziehende Gewalt fann jedoch durch gutliche Bergleiche, von diefer jahrlichen Penfion , burch eine gemiffe Summe fich fur ein und allemal lostaufen.

21. Der Betrag der Penfion oder ihre Lostaufsfumme, find ber Genehmigung ber gefetgebenden Gewalt unterworffen.

22. Wegenwartiges Befet foll gedruft merden, u. f. m.

Der Rath beschlieft, für einmal in Dief allgemeine Befes über bas Berhaitnig der Rloftergelubde jum Genuffe te burgerlichen Rechte, nicht einzutreten und beauftragt Die Commiffion, einstweilen allein über Die in ber Botfchaft bee Direfteriume v. 19 Mug. 99 enthaltene Frage, megen des Erbrechts der austretenden Rloftergeiftlichen, ein Gutachten vorzulegen. (Die Fortf. folgt.)

## Kleine Schriften.

Bemertungen uber bed Frenbeitefreun-Des fichere Renngeich en des Priefters und Pfaffens, wie fie in dem Fre p: beitefreund, in ben Mannig faltig tei ten des ioten Stuffes, Des zten Sahr, gange, unterm 30. Oftober eingerüft find. Bon Frang Bernard Goldlin, Chorheren gu Bero: Munfter. 8. Qu. gern b. Meyer u. Comp. 1800. G. 66.

Der Freyheitsfreund, als er ben Fehbehandschuh mitten unter bas Driefterthum warf, tonnte vorausfe, ben, daß mehr als ein ruftiger Streiter nach bemfelben greiffen, und ben angebotenen Kampf befteben murbe. Wirklich erfolgten auch ichnell auf feine Angriffe mehrere fleine Ripoften, befonders in bem belvetifchen Bufchauer, und tamen, ihrer Beichaffenheit nach ju fchließen , von Mitgliedern bes protestantischen Glaubens. befenntniffed. Run tritt auch ein fatholischer Briefter auf, und gwar schwerer bewaffnet als feine Borganger, und mit offenem Biffe. Geine Schrift führt ben befcheidenen Titel: Bemertungen über des Frenheits freundes fichere Rennzeichen bes Prieftere und Bfaffen; wir fagen, ben be fcheibenen Titel; benn zwerlagig leiftet ber Inhalt mehr, ale die Aufschrift vermuthen lagt. Indem B. Goldin jene fichere Rennzeichen burchgeht, und einige Davon nicht charafteriftifch genug, an-

benugt er biefe Belegenheit , und eine Erposition bon' der Bahrheit und Rothwendigkeit , oder mas auf daß felbe hinaustommt, bon ber Gemeingultigfeit ber fas tholischen Rirche zu liefern. Der Frenheitsfreund foll in dem angeführten Auffage behaupten : bag die gemeingultige Religion, also auch die des Priefters, fich auf eine reine Bernunftreligion, auf eine Religion ber Sittlichteit grunde .. , Frenlich , bemerft B. Goldlin, , ift man fo flug, bag man geruhet von ber beiligen Dffenbarung, weil fie bas Maturgejet aufhellet und' " befimmt erflaret, Die Gittenlehre bengubehalten. -" Darum wird (von dem Frenheitsfreund) bengefügt : Diefe Religion allein, Die ben achten Geift Des Chris ftenthums athmet, ift gemeingultig. "Aber mein " Gott! beift bas nicht fich felbft eine Religion fchmic-" ben , und beine Offenbarung ben Geite feten , oder " berfeiben und fo viele Ehre erweifen, bag man bas bon behalt , mas ber menschlichen Bernunft behaget, " und philosophische Ideen befriediget." G. 28 Bewogen burch diefen naturaliftischen ober boch fociniani. fchen Unfug, fucht nun B. Goldlin ber Behauptung? des Frenheitsfreundes eine andere entgegenzuseten : Er beweist nemlich mit Gorgfalt und umftandlich aus ben! Budern ber beiligen Schrift und aus der Erblebre, aus ben Batern und ber Gefchichte, bag von ben Reis ten Jefu an, bis auf die unfern, die fat bolifche Rirche - nicht allein in ihrer Sittenlehre, fondern' in ihren Dogmen und Geheimniffen, in ihrer Sierardie und Kirchengucht, auf welchen jene Moral baupts fachlich beruhe - Die achte, gemeingultige Kirche von jeher gewesen sen, es wirklich noch fen, und bis ans Ende' der Welt fenn werde. hieraus flieft die naturliche unmittelbare Rolge, baf biefe gemeingultige, alfo eind gigachte Rirche, auch die einzigachte Religion lebrt: 35 indem der gottliche Beiland, um die reine Babrheit , bis and Ende ber Belt ben Menfchen unverfalicht qu' , erhalten, biefelbe als eine beilige Sinter lag'e feiner , Rirche, tie auf ben Relfen gebauet, und bon' , bem unablafigen Benft and feines Geifte & vers "fichert ift, anvertrauet hat." G. II. " Diefer fe li ofen ift eben derfelbe, auf welchem Die Sierarchies " gegrundet ift." G. 50. Die Sierarchie aber ift nichts anders, ale pienes ehrmurdige Band der Un. , tergebung , vermitteift beffen bie fonderheitlichen Rich ben an ihre Saupter, Die niedrigeren Diener an ibref 35 Vifchoffe, und alle an das fichtbare Oberhaidt Der Sirche, ben romifchen Pabit, welcher bas Anfeben! bere zu verworren, und wieder andere unrichtig findet, 1 3 Jesu Christi vorstellet, fich anschlieffen." 6.34

40. Auf biefe Beife und durch biefe Gate; bie wir gur leichtern Ueberficht aneinander gereiht haben, fichert 3. Golden der fatholischen Rirche den ausschlieflichen Befit ber religiofen Wahrheit ju. Und nun wird man fich nicht mundern, wenn er in feiner Schrift gera. bezu erflart : " daß man von dem Briefter (d. i. von dem achten , d. i., von dem fatholischen Priefter), nur eine "b draerliche Duldung u. Rachficht gegen die Ir-" rende, nicht aber eine theologische Dul bung und Rachficht gegen ben Brethum , fodern burfe, bag die Rirche, die die mahre Lehre bat, feine andere, die der ihrigen entgegen ift, ver-, tragen tonne, daß fie diefelbe verwerffen, und in diefem " Sinne gegen fie un dul d fa m fenn muffe, und daß , diefe Unduldfamfeit von jeher ihr wefent, "licher Charatter gemefen fen." G. 21. Eben fo richtig folgert der Berfaffer aus feinen Borderfagen : 3 Traf bes fatholifchen Priefters unablafiges Beftreben " fenn folle , die Lehre feiner Rirche immer weiter gu verbreiten." S. 23. Go confequent und najvaufrichtig 3. Goldlin auch ben Diefen Schluffolgen erfcheint, fo febr glauben wir benn boch , Diefe gwen Gigenschaften ben jener Stelle feiner Schrift ju vermiffen , wo er dem Frenheitsfreunde über fein Beftreben, die Bierarchie gu zerftoren, ben wehmuthigen Borwurf macht : "bag , burch bergleichen gewagte und übertriebene Gage, , ber Beg fowohl moglicher Bereinigung als Befferung , abgeschnitten werden muff." 5. 47. Bermuthlich fpricht 3. Goldlin bier bon Bereinigung der verschiede. nen geiftlichen Rirchen in der Schweig! Aber wie lagt fich diefe Bereinigung hoffen, wo die eine, die tatholifche, fich für die ausschlieflich einzig wahre halt? Auer Bergleich gwischen ftreitenden Partenen geschieht gewöhnlich badurch , daß jede derfelben von ihrer Roderung ober Behauptung in etwas nachgiebt , und fomit bende fich auf halbem Wege begegnen. Wenn nun aber eine aus ihnen geradezu behauptet : ich allein habe recht, und ihr alle habet unrecht! lagt fich denn da fcon nach pfochologischen Grunden ju urtheilen , vernunftigerweife noch an eine Unnaherung gur Ausgleichung denten ? Der glaubt B. Goldlin ernflich und feft: " dag aus ben Ereignifen ber Beit, u. aus ben " Fortichritten der Cultur erwartet werden durfte , daß andersgefinnte Religionsbruder ber Rothwendigfeit und , ben gunftigen Beitpunkt einfehen murben , fich ber ur-"fpeunglich achten Rirchegunabern?" 5. 48. Bir laffen Diefe Frage ben proteffantifchen Theologen gu beantworten über ; aber was wir zu bemerten glaubten,

war, daß die fe eben bon Fortschritten der Auftlarung eine jener gang ent gegen gefegte Wirfung hoften. Frenlich fpricht B. Goldlin ben diefer Gelegenheit von Erbefferungen, Die etwandthig erfunden merden konnten; aber mobin, und auf welche Rirche fle fic eigentlich beziehen follten, fagt er nicht. Gewiß ift's, daß die verschiedenen chriftlichen Kirchen nicht bloff in Disciplinarartifeln von einander abweichen, fondern der Streit gwischen ihnen uber mefent liche Lehrfage maltet; und ba nach ben Schluffolgen bes 23. Goldling die fatholische Kirche bierinn schlechterdings nicht irren fann, indem ihr die reine. Babrheit von dem gottlichen Lehrer felbft ale eine heilige Sinten lage anvertraut worden, und fie von bem unabläßigen Benftanb feines Bei ftes verfichert ift: fo ift zu schließen, bag bie reformirte Rirche ihre Glaubenslehre wieder reformiren, und auf diesem Wege fich der ur fprunglichen ächten Rirche nabern muß. — Ferner glauben wir anmerten zu muffen, daß man es dem Staate nicht ubel nehmen barf, wenn er fein jus regium cavendi, und feine Rechte circa facra fo weit ausdehnt, und die Immunitaten der Rirche fo enge einschrankt als er für nothig erachtet, um zu hindern, daß iene als absolute nothwendig erwiesene theologische unduld famteit, nicht auch in eine burgerliche ausarte: die mit Blut, und Mord und Brand angefüllten Blatter der chriftlichen Unnalen geben ihm nicht allein Die Befugnif zu Diefer Borforge, fondern machen fie ibm auch jur Pficht. Begen die veligiofe Profe. Intenmacheren hat der Staat nicht zu verfügen; Die Magnahmen dagegen gehoren in das geiftliche Reich ber Ueberzengung; aber den materiellen Folgen der Bekehrungefucht, die die offentliche Rube und Gb cherheit gefährden, darf und foll er mit Klugheit und Beharrlichfeit vorbeugen.

Uebrigens sind wir der Gerechtigkeit schuldig, dem B. Goldin das öffentliche Zeugniß zu geben, daß a überall mit Anstand und Urbanität, und nicht sellen mit Würde seinen Gegner behandelt; er könnte hierin mehr als einem seiner geistlichen Mitbrüder beyder Kirchen zum nützlichen Benspiel dienen. B. Goldin vertheidigt mit Eiser und Wärme eine Sache, von deren Wahrheit und Wichtigkeit er überzeugt ist: an den Lehrern des protestantischen Glaubensbekenntnisse und an dem Frenheitssteunde ist es nun, ihn und das Publikum eines bessern zu belehren.